



Hygienekonzept

Stand: 29. März 2021

Dieses Hygienekonzept unterstützt das verantwortungsvolle Handeln der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter/innen des TSV Bayer 04 Leverkusen. Grundlage für dieses Konzept sind die Corona Schutzverordnung NRW (CoronaSchVO), die Ausführungsbestimmungen des Landes NRW, die 10 Leitplanken des DOSB sowie Empfehlungen des LSB NRW und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

1. Abstand:

- a. Auf der gesamten Sportanlage und dem Parkplatz ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- b. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen werden Pufferzeiten zwischen den Kursangeboten von mindestens 15 Minuten eingeplant um Desinfektions- und Handhygienemaßnahmen durchzuführen und „Begegnungsverkehr“ auszuschließen.
- c. Der Zutritt der Mitglieder zur Sportstätte erfolgt nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.
- d. Die Mitglieder werden gebeten, frühestens 10 Min. vor dem Sport zur Sportstätte zu kommen.
- e. Sport ist nur unter freiem Himmel zulässig, als Ausbildung im Einzelunterricht sowie von Gruppen von höchstens zehn Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.
- f. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten

2. Handhygiene:

- a. Gründliches Händewaschen ist das wirksamste Mittel gegen eine Selbstinfektion.
- b. In den Eingangsbereichen zur Sportstätte sind Spender mit Desinfektionsmitteln bereitgestellt.
- c. Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, sich die Hände gründlich vor Betreten und nach Verlassen der Sportstätte zu waschen.

3. Mund-Nasen-Schutz:

- a. In Gebäuden ist eine OP- oder FFP2-Maske zu tragen. Diese kann während des Sports abgelegt werden.
- b. Auf den zum Verein gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu den Gebäuden ist eine OP- oder FFP2-Maske zu tragen.
- c. Am Arbeitsplatz ist eine OP- oder FFP2-Maske zu tragen, wenn keine 1,5 Meter Abstand möglich sind.

4. Reinigungsplan:

- a. Die Reinigungspläne der Sporthallen und sanitären Anlagen werden ständig an die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen des Landes NRW angepasst.

5. Sanitäranlagen:

- a. In den Sanitärbereichen wird eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereitgestellt.

- b. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten und eine Alltagsmaske getragen werden.
- 6. Umkleiden/Duschen:**
 - a. Diese Bereiche sind geschlossen.
- 7. Flächenreinigung:**
 - a. Die Reinigung sämtlicher Kontaktflächen eines Trainingsgeräts erfolgt unmittelbar vor Nutzung durch das Mitglied.
 - b. Fettlösende Reinigungsmittel sowie Müllbehälter werden in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.
 - c. Materialien, die nicht gereinigt werden können, werden nicht eingesetzt.
 - d. Wenn Mitglieder eigene Materialien und Geräte (z.B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Reinigung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Mitglieder ist nicht erlaubt.
- 8. Teilnahme am Sport:**
 - a. Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - b. Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - c. Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- 9. Anwesenheit:**
 - a. Die Anwesenheit der Mitglieder wird protokolliert, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.
- 10. Anreise:**
 - a. Die Mitglieder werden aufgefordert, individuell und in Sportkleidung zum Sport zu kommen.
 - b. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
 - c. Alle Mitglieder verlassen die Sportstätte unmittelbar nach Ende des Sports.
- 11. Gäste:**
 - a. Gästen und Zuschauern ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet.
 - b. Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen durch eine erwachsene Person begleitet werden.
- 12. Mitglieder über 65 Jahre**
 - a. Es wird empfohlen, ärztlichen Rat zur Teilnahme am Sport einzuholen.
- 13. Fachabteilungen:**
 - a. Die Abteilungen erstellen sportartspezifische Konzepte angepasst an die Anforderungen der jeweiligen Sportart auf Basis der Empfehlungen der Fachverbände.
- 14. Hygienebeauftragte*r:**
 - a. Es ist ein*e Beauftragte*r benannt, um die Einhaltung der Maßnahmen laufend zu überprüfen.
- 15. Kommunikation:**
 - a. Die Mitglieder werden stetig von der Aktualisierung des Hygienekonzepts über die Website und per Aushang in den Gebäuden informiert.
- 16. Trainer*innen und Übungsleiter*innen:**
 - a. werden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und bestätigen deren Kenntnis schriftlich
 - b. werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z.B. Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung gestellt
 - c. gewährleisten, dass der Mindestabstand von 5 Metern während des Sports eingehalten wird.



MIT *Abstand*
DIEBESTEWahl

17. Wettbewerbsbetrieb:

- a. Wettbewerbe sind zulässig, soweit sich die Fachabteilungen neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken zeigen und den zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen.
- b. Zuschauern ist der Besuch von Wettbewerben nicht gestattet.
- c. Die ausrichtende Fachabteilung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rückverfolgbarkeit des gegnerischen Teams inkl. aller beteiligten Personen sichergestellt ist. Hierzu ist das Formular „Erklärung zum Wettbewerbsbetrieb“ zu verwenden.
- d. Soweit von den Fachverbänden gefordert, ist von der Fachabteilung ein sportartspezifisches Hygienekonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist dem Hygienebeauftragten des TSV Bayer 04 zur Information in Kopie zuzuleiten.

Anne Wingchen
Geschäftsführerin/Hygienebeauftragte
TSV Bayer 04 Leverkusen e. V.

